

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Sächsischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Frau Ines Saborowski, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
28. Juni 2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/1209

Antrag Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 7/10141

Thema: Holzberg bei Böhlitz als Hotspot der Natur- und Artenvielfalt
vor der Zerstörung bewahren und schnellstens rechtlich schützen!

Dresden, 28. JULI 2022

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Das Restloch des ehemaligen „Steinbruchs Holzberg“ bei Böhlitz (Ortsteil der Gemeinde Thallwitz im Landkreis Leipzig) hat sich ohne weiteres menschliches Zutun zu einem Hotspot der Natur- und Artenvielfalt mit zahlreichen streng geschützten Arten und gesetzlich geschützten Biotopen entwickelt. Zusammen mit dem unmittelbar angrenzenden „Köppelschen Berg“ bildet der ehemalige Steinbruch Holzberg einen außerordentlichen komplexen, zusammenhängenden Lebensraum.
2. Auf Grund dieser über Jahre gewachsenen, besonders herausragenden Natur- und Artenschutzfunktion des ehemaligen Steinbruchs Holzberg sowie seiner Funktion als Erholungsgebiet ergibt sich ein überwiegend öffentliches Interesse für dessen Erhalt und Schutz auf Grund seiner
 - a) Nicht ausgleichbaren Lebensraumfunktion für dort vorkommende, auf der Grundlage (Anhang Iva FFH-RL) und nationaler Rechtsgrundlage (BartSchV/EG-ArtSchVO) streng geschützter Tierarten,
 - b) Besonders geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG und des § 21 SächsNatSchG,
 - c) Besonderen naturschützenden Funktion als einzigartiges Trittsteinbiotop,
 - d) Lage im Landschaftsschutzgebiet „Hohburger Berge“ und im „Geopark Porphyryland“ und seiner Funktion als bedeutendes Klettergebiet und Naherholungsziel von überregionaler Bedeutung.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucher- und
Schwerbehindertensparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de



2022/39305

II. Die Staatsregierung wird ausgehend von den Feststellungen des Landtages nach dem Antragspunkt I. aufgefordert,

im Zusammenwirken mit der betroffenen Gemeinde Thallwitz, der KAFRIL Unternehmensgruppe als Flächeneigentümerin, der Bürgerinitiative Böhlitz, dem Deutschen Alpenverein e. V. und dem BUND Sachsen die ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten zu nutzen, um auf den Erhalt, die einstweilige Sicherung und den wirksamen Schutz des „Steinbruchs Holzberg“ bei Böhlitz mit dem angrenzenden „Köppelschen Berg“ als einzigartigem Hotspot der Natur- und Artenvielfalt hinzuwirken und ausgehend vom überwiegenden öffentlichen Interesse am Erhalt dessen einzigartiger Biotopstrukturen insbesondere die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. schnellstmögliche Prüfung einer Ausweisung der Holzbergregion als NATURA 2000-Schutzgebiet (FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet [SPA-Gebiet]) oder Ausweisung einer anderen wirksamen Schutzkategorie (z. B. Flächennaturdenkmal) und Planung eines Biotopverbunds mit weiteren Naturschutzgebieten des Umlands;
2. Dauerhafte Sicherung des freien Zugangs zur Natur der Holzberg-Region und der sanften touristischen Nutzung der Natur- und Bergsportregion im Rahmen einer langfristigen Vereinbarung mit dem Geopark Porhyrland und dem Deutschen Alpenverein;
3. Zügige Umsetzung der vorhandenen Einsatzstandortlösung zum Einbau des bergfremden Bodenaushubs der KAFRIL Unternehmensgruppe im Tagebau Schleenhain zur sinnvollen und nutzbringenden Rückführung in den Rohstoffkreislauf;
4. Nichtzulassung der Verfüllung oder Teilverfüllung des Holzbergs insbesondere unter Verweis auf den in Nummer 3 genannten und vorhandenen Ersatzstandort;
5. Unterstützung der erforderlichen Schritte für die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Abschlussbetriebsplans gemäß § 53 des Bundesberggesetzes zur endgültigen Einstellung des Bergbaubetriebs am Holzberg auf Grund der zwischenzeitlichen Zweckerreichung (Renaturierung) des im Jahre 1997 (!) zugelassenen Sonderbetriebsplans „Wiedernutzbarmachung Restloch Steinbruch Holzberg“ und zur Entlassung des Holzberges aus dem Bergrecht im derzeitigen Ist-Zustand.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu I:

Wie in den Antworten der Staatsregierung auf die Kleinen Anfragen des Abgeordneten Wolfram Günther, Drucksachen-Nummern 6/17618 und 6/18734 ausgeführt, liegen der Staatsregierung folgende Informationen zur Arten- und Biotopausstattung im Holzbergareal vor:

- die faunistische Sonderuntersuchung „Steinbruch Holzberg“ von Herrn Dr. Martin Seils im Auftrag des Unternehmers (Firma KAFRIL) erstellt,
- Ergebnisse der Biotopkartierungen Sachsen vom 30. Oktober 1992 zum Hangwald/Nordhang und Steinbruch Holzberg, vom 24. Oktober 1996 „Steinbruch Holzberg I und II“ und vom 1. Januar 2001 „Felsbildung und Trockenrasen Böhlitz“,
- Vegetationsaufnahme des Ingenieurbüros Rascher, im Auftrag der Sächsischen Quarzporphyr-Werke GmbH „Restloch Quarzporphyrsteinbruch Holzberg“ vom 23. August 1995 samt Plan vom 1. September 1995 sowie
- von der Unteren Naturschutzbehörde notierte floristische Aufnahmen vom 18. Oktober 1995 und vom 26. März 1997, Kontrollbericht eines Naturschutz Helfers an die Unteren Naturschutzbehörde vom 18. Mai 2003 zu Brutvogelarten, Beobachtungen der Unteren Naturschutzbehörde zu Vogelarten im Zeitraum vom 2. Mai bis 15. Juli 2007, floristische Aufnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 11. Juli 2011, Kontrollbericht der Unteren Naturschutzbehörde vom 15. August 2017
- (Ortstermin zwecks Klärung artenschutzrechtlicher Belange im Hinblick auf die Fortsetzung der Teilverfüllung des Steinbruchs), Zusammenstellung Pflanzenliste Böhlitz, Holzberg vom 30. August 2017, floristische Aufnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 18. April 2019 zum Steinbruch Holzberg und Kontrollbericht der Unteren Naturschutzbehörde vom 18. April 2019 über die Begehung des Holzberg (Steinbruch).

Darüber hinausgehende Gutachten und Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf die Ausgleichbarkeit etwaiger Beeinträchtigungen sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Eine entsprechende Prüfung konnte bisher nicht erfolgen, da zum einen das bergrechtliche Verfahren zur Zulassung des Abschlussbetriebsplanes noch nicht beantragt wurde. Zum anderen konnte mangels Vollständigkeit der Antragsunterlagen im naturschutzrechtlichen Verfahren noch keine Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) erfolgen.

Die UNB teilte mit, dass zwischenzeitlich von der Firma KAFRIL die Anträge auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des Abs. 2 sowie auf Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG zurückgenommen wurden.

Im Regionalplan der Planungsregion Westsachsen ist im Bereich des Holzbergareals ein Vorbehaltsgebiet Arten und Biotope und im umgebenden Waldbereich ein Vorranggebiet Waldschutz festgelegt.

Im Hinblick auf die im Antrag angesprochene „Funktion als bedeutendes Klettergebiet und Naherholungsziel von überregionaler Bedeutung“ ist festzustellen, dass das Klettern von 2007 bis 2021 gemäß Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Hohburger Berge“ nur in zugelassenen Klettergebieten erlaubt war. Klettergebiete wurden durch das Landratsamt nicht zugelassen.

Vom LRA wurden naturschutzrechtliche Einzelentscheidungen zur Zulassung des Kletterns im Holzberggelände vorbehaltlich der Zustimmung des Grundeigentümers und vorbehaltlich der Rechte Dritter unter anderem an den Deutschen Alpenverein erteilt.

Das Klettern erfolgte bis April 2022 auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung im Betriebsgelände. Die Firma KAFRIL hatte mit dem Deutschen Alpenverein eine privatrechtliche Vereinbarung zur zeitlich befristeten Kletternutzung von Teilen des Geländes geschlossen, die zwischenzeitlich ausgelaufen ist. Ein Kletter- und Erholungsgebiet von überregionaler Bedeutung ist für den Bereich des Holzbergs im Regionalplan der Planungsregion Westsachsen nicht festgelegt.

Zu II.1

Gemäß Artikel 4 der FFH-Richtlinie besteht bei der Meldung von Gebietsvorschlägen eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer nationalen Bewertung entsprechend den Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie. Wesentliche fachliche Kriterien für die Auswahl der FFH-Gebiete sind bei den Lebensraumtypen (LRT) der Repräsentativitätsgrad, die Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche im gesamten Hoheitsgebiet des Staates, der Erhaltungsgrad der Struktur und Funktionen und die Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden LRT. Bei den Arten nach Anhang II sind es entsprechend die Populationsgröße und -dichte im Vergleich zu den Populationen im gesamten Hoheitsgebiet des Staates, der Erhaltungsgrad der relevanten Habitatskomponenten, der Isolierungsgrad der Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der Art und die Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betroffenen Art. Fachlich ausdrücklich nicht vorgesehen war bzw. ist dabei, für alle Vorkommen der relevanten Schutzgüter FFH-Gebiete zu melden.

Die fachliche Auswahl ist in Deutschland Aufgabe der Bundesländer. Entsprechend hat der Freistaat Sachsen in einem mehrstufigen Verfahren und mehrjährigen Abstimmungsprozess auf verschiedenen Ebenen und unter mehrfacher Öffentlichkeitsbeteiligung insgesamt 270 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) als Teile des europaweiten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 ausgewählt und gemeldet. Durch die Veröffentlichung einer SCI-Liste der kontinentalen biogeografischen Region in ihrem Amtsblatt am 7. Dezember 2004 bestätigte die EU-Kommission die Meldung aller sächsischen FFH-Gebiete. Zur rechtlichen Sicherung wurden in Sachsen Grundschutzverordnungen erlassen.

Entsprechend sind die Gebiete in Sachsen seit dem Jahr 2012 als „Besondere Schutzgebiete“ gemäß § 22 SächsNatSchG und § 32 ff. BNatSchG rechtlich gesichert und nehmen eine Fläche von knapp 170.000 Hektar bzw. rund 9,1 Prozent der Landesfläche ein. (vgl. unter <https://www.natura2000.sachsen.de/gebietsauswahl-und-meldung-24461.html> - zuletzt aufgerufen am 21. Juli 2022). Mit der Bestätigung dieser Gebiete hat die EU gegenüber Deutschland (und damit auch Sachsen) anerkannt, dass die Gebietsmeldungen als abgeschlossen und die Kriterien für die Ausweisung der FFH-Gebiete gemäß Vorgaben der FFH-RL als erfüllt anzusehen sind.

Die FFH-Gebiete sind als ein Gesamtsystem zu betrachten – eine Neubewertung der Gebietsauswahl/-abgrenzung muss daher Ausnahmefällen vorbehalten bleiben. Entscheidend für die Sachgerechtigkeit der Gebietsabgrenzung ist, dass die Arten im Sächsischen Netz der FFH-Gebiete bereits hinreichend repräsentiert sind.

Das wurde durch die Veröffentlichung der durch Sachsen gemeldeten Gebiete im Jahr 2004 auch durch die EU-KOM bestätigt. Das Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen im Holzberggebiet, zu denen auch Erhaltungsziele in nahegelegenen FFH-Gebieten (hier: „Berge um Hohburg und Dornreichenbach“ und „Am Spitzberg“)

festgelegt worden sind, erschüttert nicht die Sachgerechtigkeit der Gebietsabgrenzung. Denn es ist gerade kein Indiz für mangelnde Repräsentanz dieser Arten im Netz der FFH-Gebiete, sondern spricht auch für eine gute Kohärenz innerhalb des Netzes.

Unabhängig davon ist angesichts der im Holzbergareal auch weiterhin absehbar ablaufenden Sukzessionsprozesse unklar, inwieweit die aktuell vorkommenden Arten und Lebensräume im Gebiet überhaupt mit langfristig stabilen Populationen beziehungsweise Flächen vorkommen werden beziehungsweise können.

Im Ergebnis drängt sich die Aufnahme des Holzbergs in das Netz Natura 2000 nicht auf, der Holzberg ist auch nicht als potentielles FFH-Gebiet anzusehen.

Eine Unterschutzstellung des Holzbergareals als Flächennaturdenkmal liegt in Zuständigkeit des Landratsamtes Leipzig als untere Naturschutzbehörde. Die UNB wurde über die Landesdirektion Sachsen (LDS) vom SMEKUL um eine überschlägige Einschätzung der Schutzwürdigkeit des Gebietes in Auswertung der vorliegenden und in den Antworten zu den Kleinen Anfragen Drucksachen-Nummern 6/17618 und 6/18734 benannten naturschutzfachlichen Erkenntnisse bis Ende Juli 2022 gebeten.

Eine eigenständige Schutzgebietskategorie für den Biotopverbund gibt es im Naturschutzrecht nicht. Soweit erforderlich sind die Biotopverbundziele in entsprechenden Schutzgebietsverordnungen nach § 20 ff. BNatSchG oder planerisch in der Regional- beziehungsweise Flächennutzungsplanung zu sichern.

Zu II.2:

Solange für den Steinbruch die Bergaufsicht nicht ordnungsgemäß beendet ist, besteht nach § 8 der Sächsischen Bergverordnung eine Verpflichtung des Bergbauunternehmers, das Betriebsgelände zu kennzeichnen und gefährliche Betriebspunkte gegen Betreten zu sichern. Ein Zugang Dritter bedarf im Falle andauernder Bergaufsicht daher (wie im Falle der früheren vertraglichen Regelung zur Nutzung der Kletterrouten) einer zivilrechtlichen Regelung mit dem Unternehmer und einer bergbehördlichen Bestätigung, soweit von gesetzlichen Verpflichtungen abgewichen wird.

Zu II.3:

Eine bereits feststehende Ersatzstandortlösung ist der Staatsregierung nicht bekannt. Zwar war eine solche Option zwischen den Firmen KAFRIL und Mibrag im Gespräch, eine Vereinbarung darüber wurde aber nach Kenntnis im Sächsischen Oberbergamt nicht getroffen. Dies ist eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen den beiden Firmen. Mibrag hat bislang auch keinen Antrag auf Zulassung einer Verwertung von bergbaufremden mineralischen Abfällen im Tagebau Vereinigtes Schleenhain gestellt.

Im Übrigen führt auch eine Abfallverwertung an anderen Standorten nicht dazu, dass die bergrechtliche Unternehmerverpflichtung zur Erstellung eines Abschlussbetriebsplanes zur ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung am Standort Holzberg entfällt.

Zu II.4:

Entsprechend der Feststellung unter II. 3. gibt es derzeit keinen Ersatzstandort.

Bei der Zulassung eines Abschlussbetriebsplans, der eine Voll- oder Teilverfüllung beinhaltet, handelt es sich im Übrigen um eine gebundene Entscheidung, das heißt, ein Abschlussbetriebsplan ist durch das Sächsische Oberbergamt zuzulassen, wenn alle

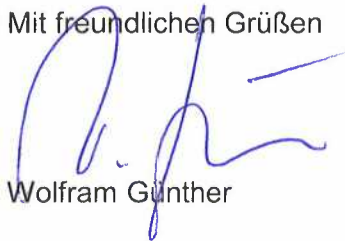
gesetzlich normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Vorhandensein alternativer Standorte ist dabei keine Tatbestandsvoraussetzung im Ausgangsverfahren.

Zu II.5:

Soweit der Unternehmer nicht selbst einen entsprechenden Antrag einreicht, wird er durch das Oberbergamt von Amts wegen dazu aufgefordert, entsprechende Pläne zur Zulassung einzureichen. Die Nachnutzungsziele für die Betriebsflächen und den weiteren Inhalt des Abschlussbetriebsplans bestimmt der Unternehmer in seinem Antrag. Die zuständige Bergbehörde hat dann über dessen Zulassungsfähigkeit zu entscheiden. Ein eigener Ermessensspielraum der Bergbehörde besteht dabei nicht.

Im Falle einer Antragstellung sind die öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren (Abschlussbetriebsplan und inkludierte sowie gesonderte naturschutzrechtliche Entscheidungen) mit der rechtsstaatlich gebotenen Sorgfalt abzuarbeiten. Die LDS wird das gesamte Verfahren eng fachaufsichtlich begleiten. Damit ist sichergestellt, dass die naturschutzrechtlichen Belange mit der fachlich und rechtlich gebotenen Sorgfalt Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther